97. 1. Rechtliche Natur und Boraussesungen ber Klage auf Berichtigung bes Grundbuches.

B.G.B. § 894.

2. Findet dieselbe statt gegenüber einer nach früherem Rechte Entid. in Einig, M. g. 1 (61).

legal erfolgten Eintragung eines binglichen Rechtes (§§ 12 fig. des Gefetes über den Eigentumserwerb 20), dem ein materieller Rechtssgrund (causa) nicht zu Grunde liegt?

3. Ronturrenz diefer Klage mit ber Klage aus ungerechtfer= tigter Bereicherung.

V. Civilsenat. Urt. v. 7. Juni 1902 i. S. W. (RL) w. Gemeinde D.-Sch. (Bekl.). Rep. V. 425/01.

- L. Landgericht II Berlin.
- II. Rammergericht baselbft.

Auf bem dem Kläger gehörigen, im Grundbuch von Sch. Bd. XI Bl. Nr. 322 eingetragenen, an der C.-B.'er Kreischauffee belegenen Grundstück standen in Abt. II unter 2a und b solgende Vermerke eingetragen:

"2a. Sobald die Umwandlung der an dem Grundstück entlang führenden Chaussee in eine andaufähige Straße seitens der Polizeibehörde angeordnet wird, hat der Besißer das von dem Grundstück dazu erforderliche Terrain kosten- und lastensrei herzugeben und die durch Regulierung und Besestigung der Straße entstehenden Kosten, soweit dieselben nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstückes auf das letztere anteilmäßig entfallen, zu tragen.

b. Sobald die Wegepolizeibehörde die Anlegung eines Bürgersfteiges vor dem Grundstüde anordnet, wird das erforderliche Terrain tostens und lastenfrei an die Gemeinde D.-Sch. auf-

gelaffen werben."

Diese Eintragung beruhte auf der Eintragungsbewilligung des Klägers vom 15. Oktober 1897, zu der dieser dadurch veranlaßt war, daß die Polizeibehörde die Erteilung des vom Kläger nachgesuchten Baukonsenses von Eintragung dieser Verpflichtungen abhängig gemacht hatte. Zu jener Zeit bestand eine Semeinde D.-Sch. noch nicht. Der Kläger war der Meinung, daß die Eintragung zu Unrecht erfolgt sei, und erhob gegen die inzwischen gebildete Gemeinde D.-Sch. Klage mit dem Antrage, dieselbe zu verurteilen, in die Löschung der auf seinem Grundstück Abt. II unter Nr. 2a und b eingetragenen Lasten zu willigen.

Die Beklagte trug, in erster Linie die Zulässigkeit des Rechtsweges und ferner auch ihre Passivolegitimation bestreitend, in der Sache selbst auf Abweisung der Klage an.

Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab; die Berufung bes Klägers wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt aus folgenden

## Grünben:

... "Das in der Revisionsinstanz von seiten der Beklagten von neuem angeregte Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges ist nicht begründet. Denn die auf dem Grundstück des Klägers eingetragenen Lasten, wenngleich inhaltlich übereinstimmend mit den öffentslichrechtlichen Verpssichtungen aus dem Geset vom 2. Juli 1875, beruhen, da die Voraussehungen dieses Gesets nicht vorliegen oder doch zur Zeit der Eintragung nicht vorgelegen haben, lediglich auf privatrechtlichem Grunde, nämlich der Eintragungsbewilligung des Klägers...

Auch hinsichtlich der Passivlegitimation bestehen keine Bedenken. Dieselbe ist dadurch begründet, daß in der Eintragung b die allerdings damals noch nicht, wohl aber jest bestehende Gemeinde O.-Sch. als die Berechtigte, nämlich als die Empfängerin der Leistung, benannt ist, woraus dann der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum solgert, daß auch hinsichtlich der Eintragung zu IIa die Beklagte die Berechtigte sei. Nach § 894 B.G.B. aber ist die Rlage auf Berichtigung des Grundbuches gegen denjenigen zu richten, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

Das Berufungsgericht ist auf Grund folgender Erwägungen zur Abweisung der Klage gelangt. Es nimmt zwar im Anschluß an die konstante Praxis des Oberverwaltungsgerichtes an, das die Polizeis behörde nicht berechtigt war, die Erteilung der vom Kläger nachgessuchten Bauerlaubnis an die Bedingung anteiliger Übernahme der künftigen Straßenregulierungskosten von seiten des Klägers zu knüpfen und den Kläger zur Eintragung dieser Verpslichtung anzuhalten. (Hinsichtlich der Verpflichtung zur Abtretung von Land zum Straßenstörper erscheint es dem Verufungsrichter fraglich. Es kann aber in dieser Veziehung ein Unterschied nicht gemacht werden.) Der Verufungsrichter läßt nun aber dahingestellt, ob die betreffende Verfügung ganz, oder nur in beschränktem Umfange unzulässig und außerhalb der

polizeilichen Rechte gewesen sei, und führt aus, daß die Willenserklärung des Klägers, auf welcher die Eintragung beruht, als eine
im Sinne des § 86 A.L.R. I. 4 erzwungene nicht angesehen werden
könne, und daß, wenn der Kläger, wie er selbst behaupte, durch das
Berfahren der Polizeibehörde in den Irrtum verseht worden sei, daß
er zur Abgabe der verlangten Willenserklärung gesehlich verpflichtet sei,
doch dieser Irrtum nur ein Irrtum im Beweggrunde sein würde, der
vielleicht einen Schadensersahanspruch gegen denjenigen, der ihn schuldhaft erregt, erzeuge, die Willenserklärung selbst aber nicht entkräfte.

Der Berufungsrichter meint also, daß der Kläger den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches nicht anders als durch den Nachsweis hätte begründen können, daß die Erklärung vor dem Grundbuchsamte, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, von ihm unter einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zwange (§ 36 A.L.R. I. 4) oder aus einem wesentlichen Irrtum (§§ 75—77 das.) abgegeben und deshalb aus dem einen oder dem anderen Grunde wegen eines derselben anhastenden Willensfehlers (relativ) nichtig sei.

Diese Auffassung ift rechtsirrtumlich; fie verlett ben § 894 B. G.B., indem fie ben Berichtigungsanspruch nur aus bem Gefichtspuntte ber formalen Erforbernisse (Antrag und Bewilligung) ber angefochtenen Eintragung beurteilt, ohne barauf einzugeben, ob bie ben Gegenstand ber Eintragung bilbende Last materiell zu Recht besteht. Der negatorifde Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches tann aber nicht blog auf die Nichtigkeit ober Ungultigkeit ber Gintragungebewilligung, er kann auch und wird in ber Regel auf das Nichtbestehen ber eingetragenen Laft ober bes eingetragenen Rechts felbst gegründet werden, und ift auch im vorliegenden Falle so begründet worden. 5 894 a. a. D. verfolgt ben Zwed, bag Wibersprüche, welche zwischen bem Suhalte bes Brundbuches und ber wirklichen Rechtslage entfteben, gehoben werden konnen, Gin folder Widerspruch liegt aber auch bann por, wenn einer infolge an fich fehlerfreier Willenserflarung erfolgten Eintragung ein materieller Rechtsgrund (causa) nicht zu Grunde liegt und auch nachträglich nicht untergelegt worden ift. Dementsprechend brudt fich ber § 894 babin aus, bag berjenige, beffen Recht "burch bie Gintragung einer nicht bestehenden Be-

<sup>1</sup> Wenn es fich um eine Gintragung nach altem Rechte hanbelt. D. E.

lastung" beeinträchtigt ist, die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuches verlangen kann. Ebenso hieß es in dem mit § 894 B.G.B. inhaltlich übereinstimmenden § 843 bes ersten Entwurfes, daß "derjenige, für welchen ein ihm nicht zustehendes Recht eingetragen" ist, verpslichtet ist, die der wirklichen Rechtslage entsprechende Eintragung zu bewilligen. Diese Fassung ergibt klar, daß im Sinne des § 894 die Frage, ob das Recht oder die Last besteht, unabhängig von der ersolgten Eintragung zu beantworten, und daß unter der "wirklichen Rechtslage" in § 894 die materielle Rechtslage zu verstehen ist, sodaß der als berechtigt eingetragene Nichtberechtigte sich gegen die negatorische Klage nicht sediglich durch die sehlerlos dewilligte Eintragung decken kann.

Im vorliegenden Falle kommen für die Frage, ob das für die Bellagte eingetragene Recht besteht, die Vorschriften des früheren Rechtes in Anwendung, unter deffen herrschaft die Gintragung auf Grund einseitigen Antrages bes Rlägers erfolgt ift. Danach mar bei "binglichen Rechten an Grunbstücken", von benen ber zweite Abschnitt bes Gigentumserwerbsgesebes vom 5. Mai 1872 handelt, bie Eintragung tein rechtsbegrunbenber Aft. Sie bewirfte nicht bie Entstehung bes Rechtes, sondern vermittelte nur feine Wirksamfeit gegen Dritte (§ 12 a. a. D.). Wenn also bas bier fragliche Recht. (welches ben Charafter einer Reallaft hat,) zur Zeit ber Eintragung nicht bestand, so konnte es durch die Eintragung allein rechtliche Eristenz nicht gewinnen. Diese hangt vielmehr bavon ab, ob ihm ein privatrechtlicher Titel, ber im vorliegenden Falle nur ein Bertrag fein konnte, zu Grunde liegt, wenn es nicht etwa auf eine gefetliche ober ftatutarische Norm zurückgeführt werden kann. Eine der Eintragung entsprechende öffentlichrechtliche Berpflichtung bes Rlagers bestand aber zur Reit ber Eintragung nicht; daß eine folche aus einem gesehmäßig erlassenen Ortsstatute später entstanden sei, ist nicht behauptet. Daß in den zwischen den Organen der Polizeibehörde (Amtsvorsteher ober Landrat) und bem Kläger geführten Berhandlungen ein zu gunften der damals noch nicht bestehenden Gemeinde D.-Sch. geschlossener Bertrag (nach ber Formel "do ut des") zustande gekommen sei, vermöge bessen ber Beklagte gegen Erteilung ber Bauerlaubnis zur Übernahme und Eintragung ber fraglichen Laften sich verpflichtet habe, hat der Berufungsrichter nicht ausgesprochen. Es ist das aber

auch zu verneinen, weil die von der Behörde erteilte Bauerlaubnis jedes privatrechtlichen Charakters entbehrt und nicht zum Gegenftande einer Vertragsftipulation gemacht oder an die Bedingung einer Gegensleiftung geknüpft werden kann.

Liegt sonach ber angesochtenen Eintragung ein privatrechtlicher Titel nicht zu Grunde, und findet sie auch in einer gesetzlichen ober statutarischen Norm keinen Halt, so ist der Widerspruch zwischen dem Inhalte des Grundbuches und der wirklichen Rechtslage im Sinne des § 894 B.G.B. vorhanden, und die dingliche Klage auf Berichetigung des Grundbuches begründet.

Wollte man aber auch annehmen, daß aus der auf Grund fehlerfreier Willenserklärung erfolgten Eintragung der Beklagten ein der eingetragenen Last entsprechendes formales Recht erwachsen sei, so würde doch, da diesem formalen Rechte ein materieller Anspruch auf die entsprechende Leistung nicht zu Grunde liegt, nach dem Prinzipe der ungerechtsertigten Bereicherung (§ 812 B.G.B.) die Beklagte zur Herausgabe des ohne Rechtsgrund Erlangten, d. h. im vorliegenden Falle zur Bewilligung der Löschung, verpflichtet, die Klage daher auch als persönliche Klage (condictio sine causa) begründet sein.

Hiernach war unter Aufhebung des Berufungsurteiles und Absänderung des Urteiles erster Instanz die Beklagte nach dem Antrage des Klägers zur Einwilligung in die Löschung der fraglichen Lasten zu verurteilen, und konnte es dahingestellt bleiben, ob nicht auch eine Anwendung des § 207 A.L.R. I. 16, wonach, was einem widerrechtlich abgenötigt worden, zurückgegeben werden muß, zu dem gleichen Erzaebnisse hätte führen können."